

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 15 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 25 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Majorität der Criminal-
gesetzgebungs-Commission, die Abänderung des
184. Artikels des peinlichen Gesetzbuchs betreffend.)

4. Der Diebstahl von grossem Vieh; als: Pferde und
andere Lastthiere, Ochsen, Kühe, Rinder u. s. w.,
welcher bey Tag von einer einzigen Person auf der
Weid oder auf dem Feld an dergleichen der allge-
meinen Redlichkeit anvertrauten Thieren geschieht,
soll mit achtjähriger Kettenstrafe belegt werden;
wenn er von mehreren Personen verübt wurde, oder
im Wiederholungsfall, wird die Strafe auf 12
Jahre gesetzt; wenn er Nachtszeit und nur von einer
Person verübt wurde, so soll er mit zehnjähriger
Kettenstrafe belegt werden; wenn er Nachtszeit von
mehreren geschieht, so soll er mit fünfzehnjähriger
Kettenstrafe bestraft werden; wenn das nemliche
Verbrechen wiederholt begangen wird, so soll er mit
dem Tode bestraft werden; wenn es mit gefährlichen
Waffen, sey es nun bey Tag oder bey Nacht verübt
wird, so soll er mit dem Tode bestraft werden.
5. Der Diebstahl von Leinwand, Mousseline und Tü-
chern, welche auf dem Felde zum Bleichen oder zum
Vervollkommenen ausgelegt, und so der allgemeinen
Redlichkeit anvertraut sind, soll, wenn er bey Tag
und von einer einzigen Person verübt wurde, mit
6jähriger Kettenstrafe belegt werden; wenn er von
mehreren verübt wurde, so ist die Strafe von 10
Jahren; wenn er bey Nacht und von einer einzigen
Person geschah, so soll er mit 10jähriger Ketten-
strafe belegt werden; wenn er von mehreren verübt
wird, so ist die Strafe von 15 Jahren; wenn das
nemliche Verbrechen wiederholt begangen, oder wenn

es mit gefährlichen Waffen verübt wird, so soll es
mit dem Tode bestraft werden.

6. Alle den gegenwärtigen Verfügungen zuwiderlau-
fenden Gesetze, sind aufgehoben.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt
gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen
werden.

Gutachten der Minorität.

B. Gesetzgeber! Es ist zwar ein von allen mit humaner
Philosophie begabten Autoren, welche über das Crimi-
nalrecht geschrieben haben, heut zu Tag angenommener
Satz, daß es zwischen einem zeitlichen Gut und dem Le-
ben des Menschen keine Proportion oder richtiges Ver-
hältniß gebe, und daher die Todesstrafe wegen began-
genen Diebstählen nicht anzuwenden sey.

So human, so philanthropisch, und so wahr dieser
Satz generaliter in der Theorie ist, so könnte selber nicht
anders anwendbar gemacht werden, als in Ländern und
Staaten, wo solche Anstalten vorhanden sind, oder ge-
macht werden können, die die Diebe und dergleichen la-
sterhafte Menschen, der Gesellschaft unschädlich machen,
und so der allgemeinen Ruhe und Sicherheit vorbeugen.

Wo aber solche Anstalten abgehen, wo ein Staat zu
arm ist solche zu errichten, wo philanthropische Grundsätze
nur in den Stuben der Gelehrten, nicht aber in Praxi
angewandt werden können, da kann ein Staat vermög
dem gesellschaftlichen Vertrag solche Gesetze machen, die
die Ruhe und Sicherheit des Staats versichern, Todes-
und andere Strafen erkennen, wo er solche nöthig findet,
und wer sich den Gesetzen nicht unterziehen will, der wi-
dersetzt sich dem gesellschaftlichen Vertrag, und der mag
dann seinen Staat nehmen und weiters wandern.

Bleibt er aber, und verletzt die Gesetze, so verletzt er
den gesellschaftlichen Vertrag, entsaget demselben, und
dadurch dem Schutz des Staats, fällt in die Hände des

Richters, und ist selbst schuld, wenn er durch das Gesetz zum Tode verurtheilt würde. In diesem Falle ist es keine Disproportion zwischen dem Leben des Bürgers, und dem Laster desselben, weil das Gesetz und also der gesellschaftliche Vertrag den Unterschied aufgehoben, und eine Proportion zwischen dem Laster und dem Leben des Menschen statuirt und festgesetzt hat.

Das ist der Fall unserer Republik. Zu arm oberwähnte Anstalten für einmal zu treffen, kann und soll sie Gesetze machen, welche ihre allgemeine Sicherheit erfordern, sie soll das Princip. datur proportio inter vitam hominis et securitatem publicam nicht außer Acht lassen; sie soll Todes-, und andere Strafen decretiren, wo die allgemeine Ruhe und Sicherheit. solche unumgänglich erfordern.

In dieser Rücksicht, und da von allen Seiten her Klagen über die schlechten Anstalten für die allgemeine Sicherheit erschallen, da für besondere Diebstähle, für Waaren und Sachen, die der öffentlichen Treue und Redlichkeit überlassen werden müssen, keine erforderlichen und höchst nothwendigen Gesetze vorhanden sind, da der mangelnde Criminalcodex auch hierinn eine für das Publikum schädliche Lücke zurück laßt, so hat auf die laut tönende Stimme redlicher Bürger in und außer dem gesetzgebenden Rath, dieser nothwendig gefunden, die Criminalcommission aufzufodern, über diesen Gegenstand sich zu berathen, und ihm einen Gesetzworschlag vorzulegen, wodurch die allgemeine Sicherheit besser als bisher erzielt werden möchte. Dessen zufolge hat diese sich mit einander berathen und gefunden, daß die ganze zwente Section des Criminalcodex über Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum, mangelhaft, und sonderheitlich der allgemeinen Sicherheit nicht entsprechend entworfen sey, und daher selbigem zweckmäßiger Strafen über nachstehende Verbrechen nachgetragen und als Gesetz, wenigstens bis und so lang die Republik bessere und weit sicherere Anstalten zu treffen im Stande seyn wird, verordnet und statuirt wie folgt:

G e s e t z v o r s c h l a g.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die allgemeine Ruhe und Sicherheit das erste Gesetz aller Gesetzgeber seyn muß;

In Erwägung, daß diese unmöglich gesichert, und ohne öffentliche Anstalten gehandhabt werden kann;

In Erwägung, daß es dem helvetischen Staat dermalen unmöglich fällt, solche Anstalten zu unternehmen;

In Erwägung endlich, daß jeder Staat vermög dem

gesellschaftlichen Vertrag befugt ist, Gesetze zu machen, die er will, und nothwendig findet, beschließt:

1. Wer jemanden auf offener Landstrasse mit einem mörderischen Gewehr verwundet; wer oder welche auf offener Landstrasse an Menschen, Vieh, oder Fuhrten, mit bey sich Führung eines Schieß-, Hau- oder Schlag-Instrumente einen Diebstahl begeht, der oder diese sollen mit dem Tode bestraft werden.
2. Wer oder welche in ein bewohntes Haus mit blanken Waffen oder geladenen Schießgewehren nächtlicher Zeit einbrechen, der oder die sollen mit dem Tode bestraft werden.
3. Der oder jene, welche öffentliche Instrumente, Urkunden verfälschen, falsche Wechselbriefe machen, und in Cours bringen, sollen, seyen sie Advokaten, Notarien, Schreiber, öffentlich angestellte Beamte, oder sonstige Privaten, mit dem Tode gestraft werden.
4. Wer oder welche einen Bleichendiebstahl begehen, und diesen des Tags ausüben, sollen wann der Diebstahl auch nur ein Tuch von einer, zwey oder drey Duplonen betrifft, 6 Jahre mit der Kettenstrafe belegt werden; geschieht aber der Diebstahl des Nachts von einem oder mehreren Personen, so sollen die Thäter mit 10jähriger Kettenstrafe belegt werden.

Beträgt der Diebstahl 10 oder mehrere Duplonen, und geschieht solcher von ein oder mehreren Personen aber des Tags, so soll ein solcher mit 15jähriger Kettenstrafe belegt werden; geschieht aber ein solcher eben erwähnter Diebstahl des Nachts, so soll ein solcher oder solche Diebe zu 20jähriger Kettenstrafe verdamt werden.

Wer oder welche sich erfrechen einen zweyten oder mehrmaligen Diebstahl, dessen Werth klein oder groß seyn mag, zu begehen, der oder die sollen ohne anders mit dem Tode bestraft werden.

5. Wer oder welche ein erwachsenes Stück Vieh, als Pferd, Ochse, Kuh und einjähriges Kalb von einer öffentlichen Waide oder ab einer Alp des Tags entwenden, sollen mit 8jähriger Kettenstrafe belegt werden; entwenden sie aber ein solch erwachsenes Vieh des Nachts, so sollen die Thäter zur 12jähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

Entwenden sie aber zwey oder mehrere Stücke des Tags, so sollen der oder die Thäter mit 16jähriger Kettenstrafe, und wenn er oder sie zwey oder mehrere Stücke des Nachts entwenden, so sollen der oder

Die Thäter mit 20jähriger Kettenstrafe belegt werden. Würde endlich ein solcher Dieb recidiv, d. i., daß er eine zweyte Diebfahrt macht, und ein oder mehrere erwachsene Stück Vieh des Tags oder Nachts ab einer Alp oder Gemeinde treibt oder stihlt, der oder die sollen mit dem Tode bestraft werden.

Sollten aber die Waid-, und Alpendiebe mit bewaffneter Hand Vieh stehlen und abtreiben wollen, oder wirklich abtreiben, so soll ein solcher Dieb oder Diebe ohne anders mit dem Tode bestraft werden.

6. Wer oder welche schmales Vieh, das ist Kälber, Schaaf, Schwein u. dergl. ab einer Weide oder Alp des Tags entwenden, der oder diese sollen mit 2jähriger Kettenstrafe belegt werden; geschieht die Entwendung des Nachts, so soll eine 4jährige Kettenstrafe statt finden. Wird ein solcher Diebstahl zum zweytenmal, sey es Tag oder Nacht, ohne Waffen verübt, so soll eine 8jährige Kettenstrafe Platz haben. Wird aber ein solcher Diebstahl mit Mordgewehren ausgeübt, oder zum dritten und mehrmalen begangen, so sollen der oder die Thäter, es sey die That Tag oder Nachts geschehen, mit dem Tode bestraft werden.

(Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Visierung der Schuldtitel, Wechselbriefe u. s. w.

Für die Distriktsstatthalter.

§. 1. Wenn ein Bürger einen Visaschein für angezeigte Summen und Gegenstände bey dem Distriktsstatthalter begehrt, so soll dieser die Summe und den Gegenstand zuerst auf den Theil des Registers linker Hand, und sodann auf jenen rechter Hand einschreiben, diesen letztern hernach unterzeichnen, abschneiden, und gegen Bezahlung der Visagebühne abgeben.

§. 2. Die Visascheine sollen alle, und zwar der Reihe nach, wie sie der Distriktsstatthalter das ganze Jahr hindurch ausfertigt, numerirt werden.

§. 3. Wenn es dem Distriktsstatthalter scheint, der Bürger könnte im Falle seyn, sich in Ansehung der Summe, für welche er einen Visaschein begehrt, zu irren, so soll er diesem vorstellen, wie wichtig es sey, daß die im Scheine verzeichnete Summe dem Inhalte des Schuldtitels, es möge einen schon geschriebnen Schuldtitel, oder die Visierung eines stufenweisen Stemp-

pelbogens von vier Fr. betreffen, genau gleichlautend sey.

§. 4. Wenn dieser Visaschein einen vom Auslande gezogenen Wechselbrief betrifft, so soll sich der Distriktsstatthalter den Wechselbrief vorweisen lassen, und die darin verzeichnete Summe nach ihrem ganzen Betrage und nach der in dem Wechselbriefe festgesetzten Münzsorte in dem Visascheine anzeigen.

Wenn der Wechsel in fremden Münzsorten festgesetzt ist, so sollen diese, in Ansehung der Bezahlung der Visagebühne, in helvetischen Münzsorten, und zwar in Gemäßheit des unten stehenden Tarifs berechnet werden.

§. 5. Wenn ein Bürger den ihm vom Distriktsstatthalter abgegebenen Visaschein verlegen oder verlieren würde, ehe er Gebrauch davon gemacht hätte, so kann ihm der Distriktsstatthalter einen andern, welcher in allen Stücken und wörtlich wie der erste lautet, und das gleiche Numero wie derselbe tragen soll, ausfertigen, und eine Taxe von einem Bagen für jede solche Copie, welches auch der Betrag der zu visirenden Summe wäre, für seine Mühe beziehen.

§. 6. Jeder Distriktsstatthalter wird den 15ten jedes Monats in die, auf dem Theile seines Registers linker Hand befindlichen Columnen, den durch ihn bezogenen Betrag, und zwar die Visa von 4 Bagen oder minder in die eine, und jene von mehr denn 4 Bagen in die andere Columnne eintragen; er wird sie zusammenziehen und den betreffenden Betrag samt einer unterschriebnen und die Numero's und Summen anzeigenden Abschrift davon dem Distriktsbeamten vom 15ten zum 20ten desselben Monats zustellen, welcher alles, nach den ihm von dem Distriktsgerichtschreiber eingehändigten Note und Visascheinen untersuchen und bewahren, und dem Distriktsstatthalter die ihm durch den Art. 108 des Beschlusses vom 10ten Hornung zugestandenen Taxen gegen Quittung auszahlen wird.

(Hier folgt der Tarif des Verhältnisses der fremden Münzen zu den helvetischen, den wir in N. 309, S. 1287, 88 bereits lieferten.)

Für die Distriktsgerichtschreiber.

§. 7. Die Distriktsgerichtschreiber, welche infolge der Art. 32 und 44 des Beschlusses vom 10. Hornung Gegenstände, die dem Visa an Stempelstatt unterworfen sind, zu visiren haben, sollen dabey folgendermaßen verfahren:

§. 8. Bey jedem ihnen von einem Bürger zum Visiren vorgelegten Schuldtitel soll immer der vom Distriktsstatthalter angefertigte betreffende Visaschein beyliegen;